



Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 1/2018

28. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

Änderungssatzung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Elektrotechnik	Seite 2
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Elektrotechnik	Seite 3
Änderungssatzung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik	Seite 4
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Informations- und Kommunikationstechnik	Seite 5
Änderungssatzung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Kraftfahrzeugelektronik	Seite 6
Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Kraftfahrzeugelektronik	Seite 7
Siebente Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Beitragsordnung vom 10. Dezember 2017	Seite 8
Fünfte Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Grundordnung vom 10. Januar 2018	Seite 9

**Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik
an der Fakultät Elektrotechnik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 12. Februar 2018**

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Fakultät ELT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 20. Juli 2015 wird wie folgt geändert:

Die Studienarbeit entfällt, das Diplomprojekt wird als 30 ECTS-Modul ELT097 eingeführt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2015.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät ELT am 23. Mai 2017 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 9. August 2017 genehmigt.

Zwickau, den 7. Februar 2018

Gez.
Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät ELT vom 23. Mai 2017 und der Genehmigung des Rektorats vom 9. August 2017.

Zwickau, den 12. Februar 2018

Gez.
Prof. Matthias Würfel
Dekan

**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik
an der Fakultät Elektrotechnik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 12. Februar 2018**

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Fakultät ELT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 20. Juli 2015 wird wie folgt geändert:

- (1) § 6 Die Studienarbeit entfällt ersatzlos.
- (2) § 15 Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit wird auf 20 Wochen geändert.
- (3) Im Prüfungsplan entfällt die Studienarbeit und das Diplomprojekt wird auf ELT097 (30 ECTS) geändert. Die Gewichtung für das Diplomprojekt ändert sich auf 750 %.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2015.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät ELT am 23. Mai 2017 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 9. August 2017 genehmigt.

Zwickau, den 7. Februar 2018

Gez.
Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät ELT vom 23. Mai 2017 und der Genehmigung des Rektorats vom 9. August 2017.

Zwickau, den 12. Februar 2018

Gez.
Prof. Matthias Würfel
Dekan

**Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Diplomstudiengang
Informations- und Kommunikationstechnik
an der Fakultät Elektrotechnik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 12. Februar 2018**

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Fakultät ELT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 20. Juli 2015 - redaktionelle Änderung am 15. Oktober 2015 wird wie folgt geändert:

Die Studienarbeit entfällt, das Diplomprojekt wird als 30 ECTS-Modul ELT097 eingeführt.

Neues studienspezifisches Wahlmodul ELT183 (Augmented Reality and Visualisation) im Katalog 1 mit 6 ECTS Gewichtung 150 % im Wintersemester.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2015.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät ELT am 23. Mai 2017 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 9. August 2017 genehmigt.

Zwickau, den 7. Februar 2018

Gez.
Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät ELT vom 23. Mai 2017 und der Genehmigung des Rektorats vom 9. August 2017.

Zwickau, den 12. Februar 2018

Gez.
Prof. Matthias Würfel
Dekan

**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Informations- und Kommunikationstechnik
an der Fakultät Elektrotechnik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 12. Februar 2018**

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Fakultät ELT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 20. Juli 2015 wird wie folgt geändert:

- (1) § 6 Die Studienarbeit entfällt ersatzlos.
- (2) § 15 Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit wird auf 20 Wochen geändert.
- (3) Im Prüfungsplan entfällt die Studienarbeit und das Diplomprojekt wird auf ELT097 (30 ECTS) geändert. Die Gewichtung für das Diplomprojekt ändert sich auf 750 %.
- (4) Neues studienspezifisches Wahlmodul ELT183 (Augmented Reality and Visualisation) im Katalog 1 mit 6 ECTS Gewichtung 150 % im Wintersemester.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2015.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät ELT am 23. Mai 2017 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 9. August 2017 genehmigt.

Zwickau, den 7. Februar 2018

Gez.
Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät ELT vom 23. Mai 2017 und der Genehmigung des Rektorats vom 9. August 2017.

Zwickau, den 12. Februar 2018

Gez.
Prof. Matthias Würfel
Dekan

**Satzung über die Änderung der
Studienordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugelektronik
an der Fakultät Elektrotechnik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 12. Februar 2018**

Aufgrund von § 36 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugelektronik an der Fakultät ELT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 20. Juli 2015 wird wie folgt geändert:

Die Studienarbeit entfällt, das Diplomprojekt wird als 30 ECTS-Modul ELT097 eingeführt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2015.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät ELT am 23. Mai 2017 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 9. August 2017 genehmigt.

Zwickau, den 7. Februar 2018

Gez.
Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät ELT vom 23. Mai 2017 und der Genehmigung des Rektorats vom 9. August 2017.

Zwickau, den 12. Februar 2018

Gez.
Prof. Matthias Würfel
Dekan

**Satzung über die Änderung der
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugelektronik
an der Fakultät Elektrotechnik
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 12. Februar 2018**

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), hat die Fakultät Elektrotechnik – nachfolgend ELT genannt - der Westsächsischen Hochschule Zwickau die folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kraftfahrzeugelektronik an der Fakultät ELT der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 20. Juli 2015 wird wie folgt geändert:

- (1) § 6 Die Studienarbeit entfällt ersatzlos.
- (2) § 15 Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit wird auf 20 Wochen geändert.
- (3) Im Prüfungsplan entfällt die Studienarbeit und das Diplomprojekt wird auf ELT097 (30 ECTS) geändert. Die Gewichtung für das Diplomprojekt ändert sich auf 750 %.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft. Bereits abgelegte Modulprüfungen bleiben unberührt. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2015.

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät ELT am 23. Mai 2017 erlassen. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Änderungssatzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 9. August 2017 genehmigt.

Zwickau, den 7. Februar 2018

Gez.
Prof. Dr. Hui-Fang Chiao
Amtierende Rektorin

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät ELT vom 23. Mai 2017 und der Genehmigung des Rektorats vom 9. August 2017.

Zwickau, den 12. Februar 2018

Gez.
Prof. Matthias Würfel
Dekan

**Siebente Ordnung
des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau
zur Änderung der Beitragsordnung**

Vom 10. Dezember 2017

Gemäß § 110 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau die folgende Ordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 13. Mai 2013 (SächsABI./AAz. S. A 218), zuletzt geändert durch die Sechste Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Beitragsordnung vom 22. Mai 2017 (SächsABI./AAz. S. A 402), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Beitrag wird auf 76,10 Euro festgesetzt.“
2. § 2 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:
„a) für die Hochschulgastronomie in Höhe von 67,80 Euro,“.

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft.

Chemnitz, den 10. Dezember 2017

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Schönherr
Geschäftsführerin

**Fünfte Ordnung
des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau
zur Änderung der Grundordnung
Vom 10. Januar 2018**

Gemäß § 110 Absatz 1 und § 111 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau die folgende Ordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 5. August 2009 (SächsABl./AAz. S. A 288), zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Grundordnung vom 21. Juni 2016 (SächsABl./AAz. S. A 400), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Gemäß § 109 Abs. 7 SächsHSFG kann das Studentenwerk mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst weitere Aufgaben, wie die Kantinenversorgung von Landesbediensteten und Schülern sowie den Betrieb von Kindertagesstätten für die Hochschulen, übernehmen, soweit dies wirtschaftlich zweckmäßig und die Finanzierung gesichert ist. In diesem Sinne betreibt das Studentenwerk Angebote zur Kinderbetreuung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die zugeordneten Hochschulen und hochschulnahe Einrichtungen sowie Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung für Landesbedienstete mit Cateringservice insbesondere für Hochschulveranstaltungen.“

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Studentenwerk verfolgt bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere in folgender Weise:

1. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird durch die Errichtung und den Betrieb von hochschulgastronomischen Einrichtungen (Mensen und Cafeterien) verfolgt.
2. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird durch die Errichtung, Vermietung und Vermittlung von studentischem Wohnraum verfolgt.
3. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird durch die Organisation bzw. Förderung entsprechender Veranstaltungen und Projekte (kulturelle Gruppen, Tutorien und Ähnliches) sowie durch die Einrichtung und preiswerte Bereitstellung von geeigneten Räumen (Studentenhäuser und Studentenclubs) verfolgt.
4. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 wird durch die Errichtung und den Betrieb entsprechender Beratungseinrichtungen und das Angebot sowie die Unterstützung entsprechender Maßnahmen und Dienstleistungen verfolgt.
5. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird durch die Bildung und Verwaltung eines Sozialfonds für Studierende verfolgt.
6. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 wird durch entsprechende Beratungs- und Hilfsangebote verfolgt. Hierzu gehören für Studierende mit Kind insbesondere Hilfe bei der Beschaffung geeigneter Plätze in Kindertagesstätten öffentlicher, privater oder freier Einrichtungen, Ermöglichung der Kurzzeitbetreuung, Vermietung geeigneten Wohnraums und Teilnahme an der Essensversorgung, für ausländische Studierende insbesondere Maßnahmen und Veranstaltungen zur Integration.
7. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 besteht in der besonderen Hilfe und Förderung von Studenten mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter.
8. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 3 wird durch preiswerte und umweltfreundliche Mobilitätsangebote für Studierende zur Förderung der studentischen Mobilität erbracht.

9. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 4 Satz 2 1. Halbsatz wird im Sinne der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch entsprechende Angebote und Dienstleistungen verfolgt.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft.

Chemnitz, den 10. Januar 2018

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Schönherr
Geschäftsführerin